Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag

Schluß Donnerstag und Montag Abend

Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen: vierteljährlich 1 M. (im Ausland mit Post-Zuschlag)

Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, - In- und Ausland: vierteljährlich 4 M. 50 Pf.

Erfüllungs-u. Zahlungsort Berlin

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

Dr.-Ing. CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin SW 11, Papierhaus, Dessauer Str. 2 Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Erfüllungs-u. Zahlungsort Berlin Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler Alleiniges Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten und der Freien Vereinigung Deutscher Tintenfabrikanten Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker

Nr. 10

Berlin, Sonntag, 2. Februar 1908

Fernphotographie

XXXIII. Jahrg.

Preise der Anzeigen

Die Petitzeile von 3 mm Höhe, 50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg.

Umschlag 50 bis 60 Pfg.

Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden

Zeichen-Briefe hat Besteller

der Anzeige 1 M. zu zahlen

Stellengesuche zu halbem Preis

Vorausbezahlung a. d. Verleger.

6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Postzuschlag) an. Bezug unter Streifband Rostet für In- und Ausland 4 M. 50 Pf. das Vierteljahr.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien i Frank 67 Cts. Bulgarien 2 Frank 30 Cts. Dänemark i Krone 25 Oere Egypten 130 Milliems Italien 2 Lire 49 Cts. Luxemburg r Mark 52 Pf. den Niederlanden 95 Cents

Norwegen i Krone 51 Oere Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller Rumänien 2 Frank 55 Cts. Rußland 80 Kopeken Schweden I Kr. 38 Oere Schweiz I Frank 90 Cts. Serbien r Frank 95 Cts. und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen.

INHALT Papierfabrikation und Großhandel: Papierverarbeitungs-Berufsgenessenschaft Verein der Zellstoff- und Papier Chemiker 353 Amtl. Prüfung ausgemauerter Zellsto'fkocher 353 Eingänge, Trockenschliff 354 Harzleim für Papier Fernsprech-Gebühren (Pap.-Industr.-Verein) 350 Wiener Papiermarkt, Schwed. Papiermarkt 356 Enteisenung von Fabrikationswasser Papier-Verarbeitung, Buchgewerbei

Aus den Typographischen Gesellschaften . 305

Schreibwaren-Handel: Papier-Verein Berlin u. Prov. Brandenburg 369 "Farbband" oder "Schreibband"? 369 Mangelhafte Lehrlings-Rildung 369 Amerikanische Schreibwaren 369 Probenschau 370 Papier-Erzeugung aus gekauften Faserstoffen 356 In Deutschland patentierte Erfindungen. . . 385 300 Deutsche Reichs-Patente. Etiketten-Gummierung (Schiedspruch) . . . 362 Gehalt während vierwöchiger militär. Uebung 390 Der Kundigungsbrief in der Tüte 392 Berliner Typographische Gesellschaft . . . 363 Invalid-n- und Altersver-icherung 394 Abänderung der Gewerbeordnung . . . 363 Papier-Einfuhr der Vereinigten Staaten . . 396

Amtliche Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaften

Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft

Diejenigen Mitglieder unserer Berufsgenossenschaft, Welche mit der Einsendung der Lohnnachweisungen für das Jahr 1907 noch im Rückstande sind, ersuchen wir hierdurch, dieselben umgehend, spätestens aber bis einschließlich II. Februar 1908, gemäß § 99 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, einzureichen, Widrigenfalls die Festsetzung der im Jahre 1907 gezahlten Löhne schätzungsweise erfolgen muß. Gegen die schätzungsweise Feststellung der Lohnsummen ist nach § 102 Abs. 3 desselben Gesetzes eine Beschwerde unzulässig. Gleichzeitig machen wir darauf autmerksam, daß Berufsgenossenschaftsmitglieder, welche die Lohnnachweisungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einsenden, außerdem gemäß § 147 a. a. O. in eine Geldstrafe bis zu 300 M. genommen werden können.

Berlin, 31. Januar 1908

Der Vorstand

der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft

C. Hellriegel

Emil Prausnitz

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker

Zum Mitglieder-Verzeichnis

Herr Dr. A. Heyer hat seinen Wohnsitz von Darmstadt nach Zürich II, Stockerstr. 54, verlegt.

Amtliche Prüfung ausgemauerter Zellstoffkocher

Eine Beilage von Richard Oefler, Verlag, Berlin SW 61F

Wir druckten in Nrn. 95 und 96 von 1907 die neue preußische Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Dampstässern ab. Ueber einen Punkt dieser Verordnung hat vor kurzem zwischen dem Verein Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe folgender Briefwechsel stattgefunden:

Breslau, 4 Januar 1908 Die am 1. April 1899 in Kraft getretene Verordnung betreffend: Die Einrichtung und den Betrieb von Dampsfässern verfügt unter anderem in § 15 Abs. 5:

»Einmauerung und Ummantelung sind bei den Prüfungen soweit zu entsernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält«,

und in § 15 Abs. 8:

»Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Die Kocher sind jedoch mindestens « Die neue am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Verordnung

bestimmt dagegen in § 16 Abs. 4: »Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampsfaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereitzustellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen so weit zu entfernen, wie es der Sach-

verständige (§ 4) für erforderlich hält«, § 16 Abs. 8:

»Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teils desselben der Druckprobe zu unterwersen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von den Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisions-

at,

nit

ere